

### TOP 9.1      **Änderung § 32 Absatz 5 der Musterbauordnung**

Aufgrund der derzeitige Energiekrise ausgelöst durch den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine wurden bereits gesetzgeberisch eine ganze Reihe von Maßnahmen umgesetzt, die helfen sollen von fossilen Brennstoffen unabhängiger zu werden aber auch einen Beitrag zur Versorgungssicherheit, zur Senkung der hohen Energiepreise und zum Klimaschutz zu leisten.

Ein Baustein hierzu ist die Verbesserung von Möglichkeiten der Installation Solaranlagen (Photovoltaik- und Solarthermieanlagen) auf Dächern.

Die bestehende Regelung in § 32 Absatz 5 MBO sieht bei Solaranlagen aus brennbaren Baustoffen noch einen Mindestabstand von 1.25 m zu Brandwänden oder Wänden anstelle von Brandwänden vor.

Diese Abstände führen insbesondere bei Reihenmittelhäusern dazu, dass die mögliche auf dem Dach zu installierende Fläche für Solaranlagen relativ klein und der Stromertrag verhältnismäßig gering ist. Dadurch sind die Maßnahmen dann auch nicht rentierlich.

Schon seit längerer Zeit wird jedoch von Verbänden der Solarwirtschaft und auch aus der Bevölkerung gefordert, dass diese Abstände verringert werden sollen bzw. gänzlich auf diese zu verzichten. Entsprechende Schreiben seitens der Solarwirtschaft und auch von Privatpersonen wurden bereits an die Mitglieder der Bauministerkonferenz adressiert.

Diese Frage wurde inzwischen in der Projektgruppe Brandschutz als Untergremium der Fachkommission Bauaufsicht intensiv diskutiert.

Der Fachkommission Bauaufsicht wurde daraufhin in ihrer letzten Sitzung Mitte Juli ein Vorschlag unterbreitet, der eine diesbezügliche Änderung von § 32 Absatz 5 MBO enthält.

Solaranlagen können danach bis an über das Dach hinausgehende Brandwände oder Wände anstelle von Brandwänden herangebaut werden, wenn sie diese nicht überragen.

Sind Brandwände oder Wände anstelle von Brandwänden nur bis unter die Dachhaut geführt, können Solaranlagen (auch aus brennbaren Baustoffen) mit bis zu 0,3 m Höhe über der Dachhaut mit einem Mindestabstand von 0,50 m errichtet werden.

Das Risiko zusätzlicher Brände wird für überschaubar gehalten, insbesondere, weil die Brandweiterleitungsgefahr von Solaranlagen bis 0,3 m Höhe nicht besonders ausgeprägt ist und Nachbargebäude entweder durch die Brandwand geschützt sind oder die Feuerwehr wegen des Mindestabstandes von 0,50 m noch in der Lage ist die Dachhaut für wirksame Löscharbeiten zu öffnen.

Die vorgeschlagene Änderung des § 32 Absatz 5 MBO entspricht der von der Fachkommission Bauaufsicht am 14. Juli 2022 beschlossenen Fassung.

Da die vorgeschlagene Änderung einen Beitrag zur Energiewende und mithin zum Klimaschutz und zur Versorgungssicherheit leistet aber auch zur Senkung der Energiepreise beitragen kann, sollte ihr zugestimmt werden. Die Länder können sich dann bei voraussichtlich zeitnah zu dieser Vorschrift anstehenden Gesetzgebungsvorhaben an der Regelung der MBO orientieren, was ohne eine Beschlussfassung in diesem Jahr nicht möglich wäre. Die Orientierung der Länder an der MBO ist aber vereinbartes und prioritäres Ziel der BMK, da es nur so zu der angestrebten Vereinheitlichung des Bauordnungsrechts der Länder kommen kann.

### **Beschlussvorschlag**

1. Die Bauministerkonferenz beschließt § 32 Absatz 5 der Musterbauordnung in der Fassung der Anlage zu ändern.
2. Die Bauministerkonferenz bittet den ASBW zu prüfen, ob den darüberhinausgehenden Vorschlägen der Solarwirtschaft entsprochen werden kann und Mindestabstände noch weiter verringert werden können. Zu diesem Prüfauftrag soll auf der nächsten regulären Sitzung der Bauministerkonferenz berichtet werden.